

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) und Vorbereitende Untersuchungen zur Sanierungsbedürftigkeit für das Gebiet „Söcking Mitte/Ost“

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ 31. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“)

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplanes „Pollinger Straße / Schäftlarnner Weg“ für den Bereich Fl.Nr. 1299/5 und Teilfläche aus Fl.Nr. 1303, Gemarkung Gilching

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ◆ Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) und Vorbereitende Untersuchungen zur Sanierungsbedürftigkeit für das Gebiet „Söcking Mitte/Ost“

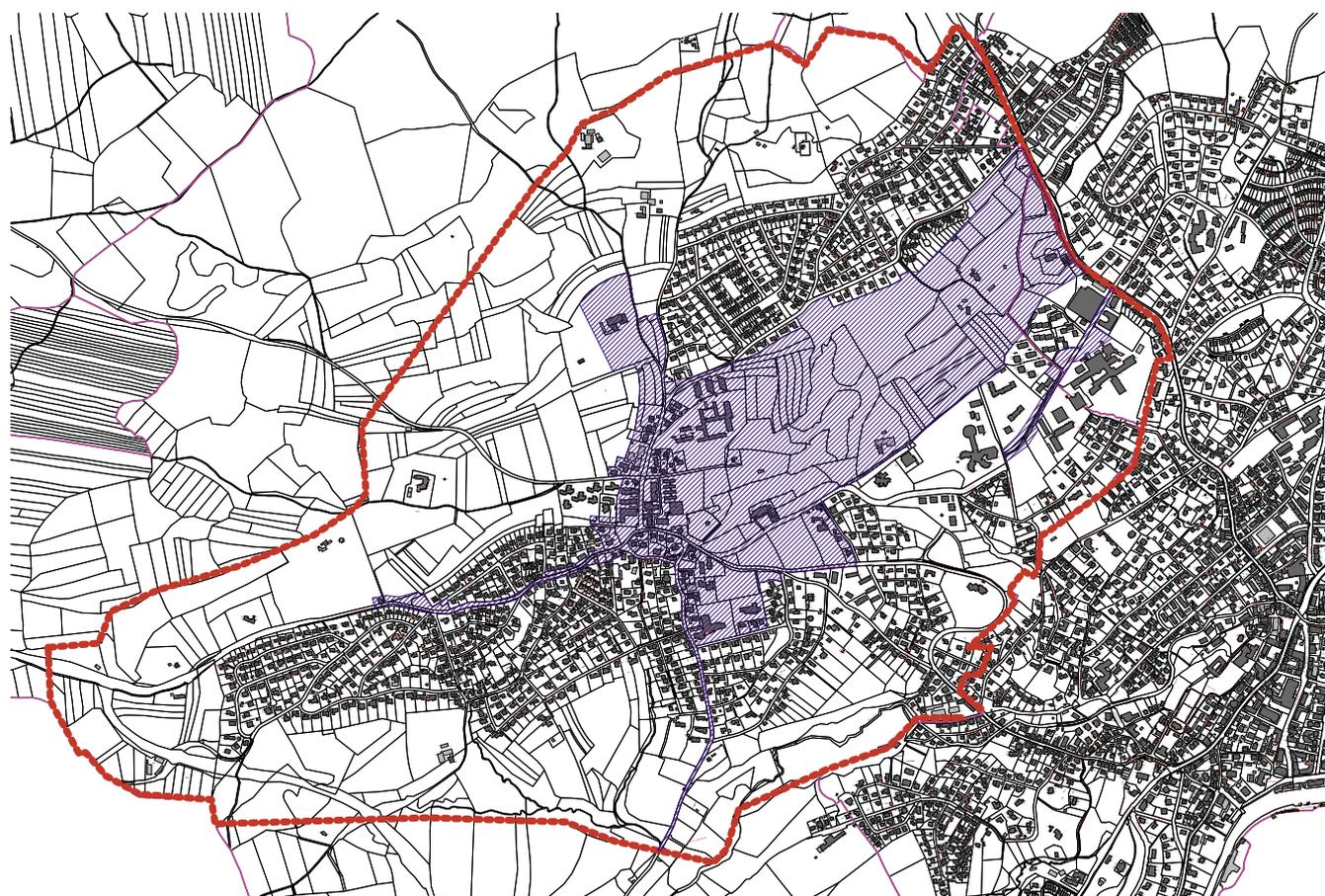
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31.01.2022 entschieden, das mit Beschluss vom 22.10.2018 eingeleitete Verfahren für die Festlegung eines Sanierungsgebiets im Ortsteil Söcking aufzuheben. Die dazu für einen Teilbereich in Gang gesetzten vorbereitenden Untersuchungen finden somit keinen Fortgang, ebenso wird die Erarbeitung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) für den Ortsteil Söcking nicht weitergeführt. Die betroffenen Gebiete sind im nachstehenden Plan mit Fassungsdatum vom 18.10.2018 dargestellt.

Die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstigen zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigten sowie ihre Beauftragten sind somit von den in § 138 Abs. 1 BauGB bestimmten Auskunftspflichten entbunden.

In der Ortsteilbürgerversammlung am 06.10.2022 wird die Stadt Starnberg weitere Informationen über die bisher gewonnenen Erkenntnisse geben und die Hintergründe des Aufhebungsbeschlusses erläutern. Hinsichtlich Ort und Zeit der Ortsteilbürgerversammlung wird auf die hierzu veröffentlichte Einladung verwiesen.

Starnberg, den 30.09.2022

Angelika Kammerl, Zweite Bürgermeisterin



Integriertes städtebauliches
Entwicklungskonzept Söcking

--- Umgriff ISEK

— Gemarkungsgrenze

▨ Umgriff Voruntersuchung

18.10.2018

M 1:10.000



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ 31. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“)

Vom 22.08.2022

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes ÄndG vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1362), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starn-

berg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2022 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 20 vom 01. Juni 2022), wird wie folgt geändert:

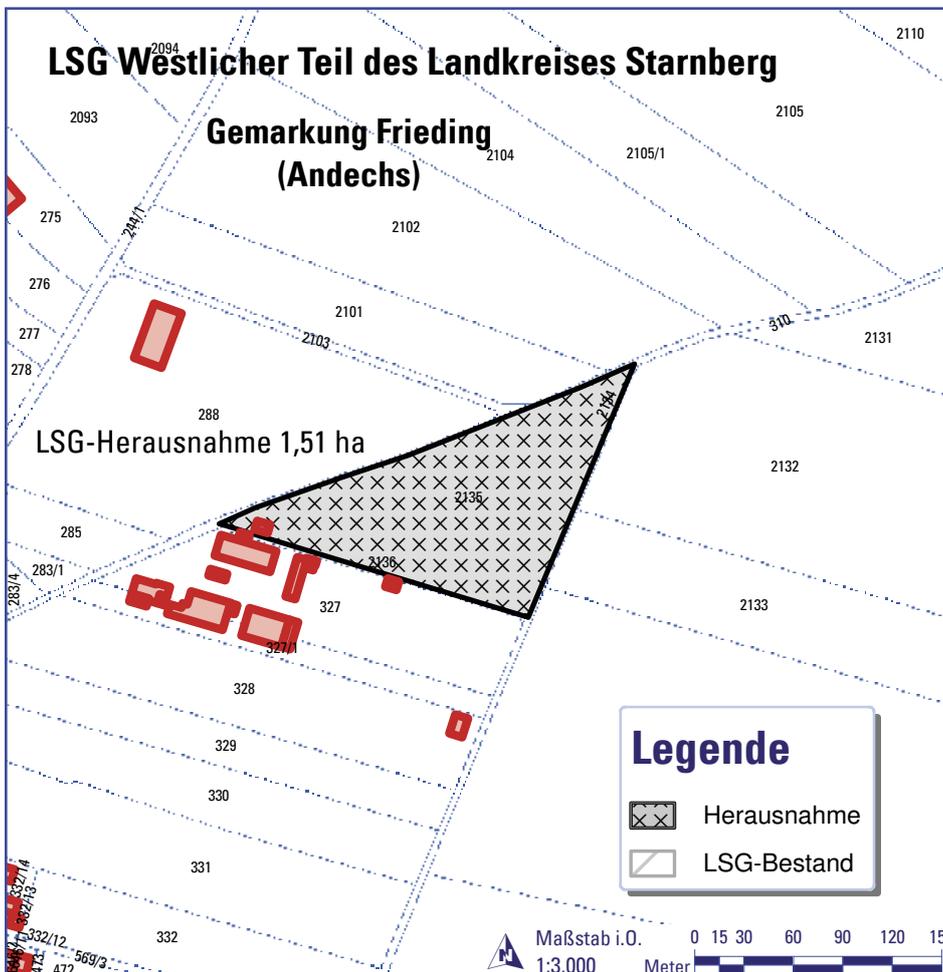
Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Andechs, Gemarkung Frieding, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 1 Umfang des Schutzgebietes, Gemarkung Frieding) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:25.000 und 1:3.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 1,61 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:3.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 22.08.2022
Landkreis Starnberg

Stefan Frey, Landrat



STA
Landratsamt Starnberg

Anlage
Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur 31. Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung "Westlicher Teil des Landkreises Starnberg" des Landkreises Starnberg vom 22.08.2022 für den Bebauungsplan Frieding Nord Teil Strobl in der Gemarkung Frieding Gemeinde Andechs

Übersichtskarte - Maßstab i.O. 1:25000

Stefan Frey
Landrat

Starnberg, den 22.08.22

Kartenerstellung / Kartengrundlagen:
Landratsamt Starnberg, Geo-Service / UNB
Kartengrundlage:
DFK, DTK 100, Geodaten GeoLIS
Nutzung der Basisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Anlagen

- 1 Übersichtskarte M 1:25.000
- 1 Schutzgebietskarte M 1:3.000

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ 1. Änderung des Bebauungsplanes „Pollinger Straße / Schäftlarn Weg“ für den Bereich Fl.Nr. 1299/5 und Teilfläche aus Fl.Nr. 1303, Gemarkung Gilching

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Bauausschuss des Gemeinderates Gilching hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung i.d.F.v. 26.09.2022 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

**Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1,
Bauamt, Zimmer O1.15**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebau-

ungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, bei der Gemeinde Gilching einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
- nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Manfred Walter, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.